



JULIAN DIELENHEIN

Partner der Gastronomie



NEWSLETTER

Mit diesem Newsletter erhalten Sie wieder aktuelle Informationen aus der Hotellerie und Gastronomie. Wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen.

- [Neue Corona Schutzverordnung ab 16. Dezember 2020](#)
- [Kurzarbeitergeld: Sonderregelungen gelten bis Ende 2021](#)
- [Auszahlung Überbrückungshilfe](#)
- [Hilfe für von den erweiterten Schließungen betroffene Unternehmen - \(verbesserte Überbrückungshilfe III\)](#)
- [Rückmeldung NRW-Soforthilfe 2020](#)

Neue Corona Schutzverordnung ab 16. Dezember 2020

Seit 16.12.2020 gilt eine neue Corona Schutzverordnung.

Die wesentlichen Änderungen für unsere Branche sind (NRW):

- Alkoholkonsum im öffentlichen Bereich ist untersagt (§ 14 Abs. 2 Satz 3)
- Verbot von Übernachtungen zu privaten Zwecken (§ 15 Abs. 1 Satz 1)
- Gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrern auf Autohöfen und Rastanlagen ist erlaubt (§ 15 Abs. 1a)

Mit der Formulierung „Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt.“ stellt die Coronaschutzverordnung nunmehr die für die Branche wichtige, aber bisher unklare Frage, ob Übernachtungen zu Zwecken des Familienbesuchs über die Feiertage erlaubt sind, insoweit klar als dass sie verboten sind.

Klarstellend: Die Formulierung „Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, in der die Speisen oder Getränke gekauft wurden, untersagt“ hat sich nicht geändert, mit anderen Worten ist es nach wie vor erlaubt, sich mit den nichtalkoholischen Getränken und Speisen mehr als 50 Meter von der gastronomischen Einrichtung zu entfernen und so dann diese zu konsumieren.

Das sind die wichtigsten Regelungen für das Gastgewerbe:

Gastronomie

Der Außer-Hausverkauf und Lieferservices bleiben möglich, es wird aber möglicherweise zu Einschränkungen beim Verzehrort kommen. Der Verzehr soll nicht mehr im öffentlichen Raum, sondern nur noch zuhause möglich sein. Bisher war der Verzehr im Abstand von mindestens 50 Metern im Umkreis der Verkaufsstelle möglich.

Hotelübernachtungen

Für den 24. bis 26. Dezember sind nur noch Treffen im engen Familienkreis möglich. Es könnten ein Hausstand und vier weitere Personen zusammen kommen. Es sollten deshalb auch über Weihnachten keine Hotelübernachtungen stattfinden. Wie die Regelung genau aussehen wird, können wir erst der nächste Woche veröffentlichten Coronaschutzverordnung entnehmen.

Pacht --/Mietverhältnisse

In Bezug auf Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse wurde erwähnt, dass aufgrund der staatlichen Covid-19 Maßnahmen eine gesetzliche Vermutung gilt, dass erhebliche (Nutzungs-) Beschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie zu schwerwiegenden Veränderungen der Geschäftsgrundlage führen können. Damit werden Verhandlungen zwischen Gewerbemietern bzw. Pächtern und Eigentümern vereinfacht.

Finanzielle Hilfen

Im Beschluss heißt es dazu: "Die Maßnahmen führen dazu, dass einige Wirtschaftsbereiche auch im kommenden Jahr weiterhin erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Daher wird der Bund die betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe auch weiterhin finanziell unterstützen. Dafür steht die verbesserte Überbrückungshilfe III bereit, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht. Mit verbesserten Konditionen,

insbesondere einem höheren monatlichen Zuschuss in Höhe von maximal 500.000 Euro für die direkt und indirekt von den Schließungen betroffenen Unternehmen, leistet der Bund seinen Beitrag, Unternehmen und Beschäftigung zu sichern." Welche genauen Auswirkungen das haben wird, werden wir sobald als möglich in Erfahrung bringen.

Sonstige

Silvester soll es keine Lockerungen geben. - Der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum wird untersagt.

So geht's weiter:

- Diese Beschlüsse werden im Kabinett und Anfang der Woche im Länderparlament besprochen und die für NRW gültigen Regelungen dann mit der nächsten Corona Schutzverordnung in Kraft gesetzt.
- Diese wird dann zunächst bis 10.01.2021 gelten.
- Anfang Januar - am 04/05.01.2021 - will man erneut beraten.

Kurzarbeitergeld: Sonderregelungen gelten bis Ende 2021

Die zunächst bis Ende 2020 befristeten Sonderregelungen zur höchstmöglichen Bezugsdauer und Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (KUG) sowie die Hinzuverdienstmöglichkeiten aus einem Minijob wurden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Auf den Punkt gebracht:

- Die maximale Bezugsdauer für KUG wurde von 12 auf 24 Monate erhöht.
- Ein erhöhtes KUG ist bis zu 80 beziehungsweise 87 Prozent der Nettoentgeltdifferenz möglich.
- Das Arbeitsentgelt aus einem zusätzlichen Minijob bleibt anrechnungsfrei.

Grundsätzlich beträgt die Bezugsdauer für das KUG 12 Monate. Für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, verlängert sie sich auf maximal 24 Monate. Das gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021. Bezugszeitraum für das KUG ist immer der Kalendermonat.

Wird der Bezug von KUG für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich der Bezugszeitraum um einen Monat. Beantragt ein Betrieb für einen Zeitraum von drei zusammenhängenden Monaten kein KUG, entsteht ein neuer Anspruch auf KUG für die dann gültige Höchstbezugsdauer. Dafür ist ein neuer Antrag erforderlich.

Das KUG beträgt grundsätzlich 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt oder 67 Prozent für Beschäftigte mit Kindern. Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung das KUG stufenweise erhöht.

Diese Regelung wird bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten verlängert, deren Anspruch auf KUG bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

Weitere Voraussetzung ist ein Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent im jeweiligen Bezugsmonat. Im Einzelnen steigt das Kurzarbeitergeld:

- Ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 Prozent der Nettoentgeltdifferenz oder auf 77 Prozent für Beschäftigte mit Kindern.
- Ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 Prozent der Nettoentgeltdifferenz oder auf 87 Prozent für Beschäftigte mit Kindern.

Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen. Diese müssen aber nicht zusammenhängen, das heißt Unterbrechungen der Kurzarbeit wirken sich nicht auf die Höhe des KUG aus.

Auszahlung Überbrückungshilfe

Den Dehoga und uns erreicht immer wieder die Frage, wann die Überbrückungshilfe II ausbezahlt werden. Der Dehoga hat beim zuständigen Wirtschaftsministerium nachgefragt.

Das sind die Ergebnisse:

- Seit gut zwei Wochen erfolgen die ersten Auszahlungen der Überbrückungshilfe II, die Anfang nächsten Jahres durch die Überbrückungshilfe III ersetzt werden wird. Von den knapp 19.000 gestellten Anträgen sind rund ein Drittel bis jetzt bearbeitet, bewilligt und eine Summe von 40,7 Millionen Euro ausbezahlt (Stand: 11.12.) worden
- Die Auszahlungen hatten auf sich warten lassen, weil erst einige Fragen im Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht geklärt werden mussten und der ursprüngliche Plan nicht umgesetzt werden konnte, die November-Hilfe und die Überbrückungshilfen gemeinsam zu bearbeiten und gegebenenfalls verrechnet zu überweisen
- Der überwiegende Teil der Auszahlungen soll bis Ende des Jahres erfolgen, voraussichtlich mit dem 28. Dezember 2020 als letztem Auszahlungstag in diesem Jahr

Hilfe für von den erweiterten Schließungen betroffene Unternehmen - (verbesserte Überbrückungshilfe III)

Für die von den zusätzlichen Schließungs-Entscheidungen vom 13. Dezember 2020 erfassten Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt. Dazu wird die ausgeweitete und bis Ende Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst und nochmals verbessert.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Millionen Euro (im Folgenden „Unternehmen“). Sie können die verbesserte Überbrückungshilfe III erhalten. Diese sieht eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten vor. Der Erstattungsbetrag beträgt in der Regel 200.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 500.000 Euro.

Erstattung der Fixkosten

Erstattungsfähig sind Fixkosten entsprechend des Kostenkatalogs der Überbrückungshilfe III – also insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent sowie weitere fortlaufende betriebliche Fixkosten. Die Erstattung der Fixkosten erfolgt in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang während des betreffenden Kalendermonats, typischerweise im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019:

- Bei Umsatzrückgängen zwischen 30 und 50 Prozent werden 40 Prozent der Fixkosten erstattet,
- bei Umsatzrückgängen zwischen 50 und 70 Prozent werden 60 Prozent der Fixkosten erstattet und
- bei Umsatzrückgängen von mehr als 70 Prozent werden 90 Prozent der Fixkosten erstattet.

Beträgt der Umsatzrückgang weniger als 30 Prozent erfolgt keine Erstattung.

Zusätzlich antragsberechtigte Unternehmen

Zusätzlich antragsberechtigt für den Zeitraum der Schließungsanordnungen sind:

- Unternehmen, die im Dezember von den zusätzlichen Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind (1.),
- Unternehmen, die im neuen Jahr weiter von den am 28. Oktober bzw. den jetzt neu vereinbarten Schließungen betroffen sind (2.) und
- diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber auch im neuen Jahr erhebliche Umsatzeinbußen haben (3.):

1. Neu geschlossene Unternehmen im Dezember 2020 (insb. Einzelhandel)

Die Überbrückungshilfe III steht im Dezember 2020 für die Unternehmen zur Verfügung, die aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 im Dezember zusätzlich geschlossen werden.

Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen umfasst sowohl die **direkt geschlossenen Unternehmen** wie auch diejenigen Unternehmen mit einem sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen (**indirekt Betroffene**).

Für diese Unternehmen gilt ein **Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat**. Es sollen Abschlagszahlungen entsprechend der Regelungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (maximal 50.000 Euro) ermöglicht werden.

2. Geschlossene Unternehmen in 2021

Die Überbrückungshilfe III steht für den Zeitraum der Schließungen im ersten Halbjahr 2021 für diejenigen Unternehmen in den Monaten zur Verfügung, in denen sie aufgrund der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auch im Jahr 2021 im betreffenden Monat **geschlossen bleiben** (bzw. indirekt von den Schließungen betroffen sind). Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen entspricht ebenso wie die Förderhöchstsummen den unter 1. Dargestellten Konstellationen (Förderhöchstbetrag 500.000 Euro pro Monat). Es sollen Abschlagszahlungen vorgesehen werden.

3. Unternehmen mit Umsatzrückgängen

Antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III sind schließlich diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen und im engeren Sinne direkt oder indirekt betroffen sind, aber dennoch besonders hohe Umsatzrückgänge während der Zeit der Schließungsanordnungen zu verzeichnen haben.

Schon bisher sieht die Überbrückungshilfe III daher für November und Dezember 2020 vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen **Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 Prozent aufweisen**. Diese Regelung wird für das erste Halbjahr 2021 verlängert, so dass Unternehmen anspruchsberechtigt sind, deren Umsatz im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats des Jahres 2019 um 40 Prozent zurückgegangen ist. Ihnen steht dann die Überbrückungshilfe III für den Schließungsmonat zu.

Hier liegt die **Obergrenze für die Fixkostenerstattung** bei den in der Überbrückungshilfe III üblichen **200.000 Euro pro Monat**.

Weitergeltung der Überbrückungshilfe III

Diese Sonderregelung ergänzt die im Übrigen geltende Zugangsberechtigung zur Überbrückungshilfe III, die sich am **Umsatzrückgang im Jahr 2020 orientiert**.

Es gilt weiterhin, dass Unternehmen, die von **April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von entweder 50 Prozent an zwei aufeinanderfolgenden Monaten** oder von **30 Prozent im Gesamtzeitraum April bis Dezember 2020** im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019 zu verzeichnen hatten, grundsätzlich im gesamten ersten Halbjahr 2021 antragsberechtigt sind.

Die **prozentuale Erstattung der Fixkosten** für den Förderzeitraum ist abhängig vom konkreten Umsatzrückgang im betreffenden Monat 2021 (**40 bis 90 Prozent**, siehe oben). Es gilt die übliche **Obergrenze von 200.000 Euro pro Monat**.

Kosten der erweiterten Überbrückungshilfe III

Die Kosten der so erweiterten Überbrückungshilfe III werden während eines Monats mit angeordneten Schließungen auf etwa 11,2 Milliarden Euro geschätzt. Die Kosten in Monaten ohne angeordneten Schließungen sind geringer.

(Quelle: BMF/BMWi)

Rückmeldung NRW-Soforthilfe 2020

Die Abrechnung der Soforthilfe soll im Frühjahr 2021 erfolgen, für eine mögliche Rückzahlung besteht bis zum Herbst 2021 Zeit. Viele Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger äußern jedoch auch den Wunsch, bald abzurechnen, um die Rückzahlung noch in diesem Jahr verbuchen und steuerlich geltend machen zu können.

Anfang Dezember erhalten daher alle Soforthilfe-Empfänger eine Mail von der E-Mailadresse **noreply@soforthilfe-corona.nrw.de**, die ihnen die Möglichkeit eröffnet, noch im laufenden Jahr abzurechnen und gegebenenfalls zu viel erhaltene Mittel zurückzuzahlen. Wer sich für diese Option entscheidet, erhält mit einem Klick Zugriff auf die sog. Berechnungshilfe sowie das Rückmelde-Formular. Alle anderen brauchen zunächst einmal nichts weiter zu unternehmen.

Bis zum Erhalt dieser E-Mail bitten wir Sie noch um ein wenig Geduld. Sehen Sie bitte bis zum Start des Rückmeldeverfahrens von Rücküberweisungen an die Bewilligungsbehörden oder an die Landeskasse ab.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#)



Die jeweiligen Rückmeldeverfahren sind sehr individuell.
 Bei entsprechendem Bedarf, beraten wir Sie gern!

Julian Dielenhein

Partner der Gastronomie –
 BAFA zertifiziertes Beratungsunternehmen | Bilanzbuchhalter IHK